

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 31.05.2022		
Beratungspunkt	<b>Lärmaktionsplan 2021 / Lärmkartierung, Betroffenheitsanalyse und Grobkonzept - Vorstellung</b>		
Anlagen	Anlage – Präsentation Rapp Trans AG		
Kontierung	-		
Gäste	Herr Wolfgang Wahl / Rapp Trans AG		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

### Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Auf der Gemarkung Donaueschingen wurden die A 846, die B 31, die B 27, die L 171 und die L 180 kartiert. Zusätzlich erachtet die Stadt Donaueschingen eine freiwillige Untersuchung der L 180 Wolterdingen und der L 178 Villinger Straße für sinnvoll. Der Lärmaktionsplan wird in Stufe 3 im qualifizierten Verfahren fortgeschrieben.

Mit der Lärmaktionsplanung wurde das Büro Rapp Trans AG aus Freiburg beauftragt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung, ein vorläufiges Grobkonzept zur Lärmreduzierung sowie das weitere Vorgehen im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung sind in der **Anlage** dargestellt. Herr Wolfgang Wahl wird diese in der Sitzung auch vorstellen.

Denkbare Maßnahmen sind:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Lärmarmer Fahrbelag
- Maßnahmen zur Reduktion des KFZ-Verkehrs
- Nachtfahrbeschränkungen für LKW
- Lärmschutzwände und Lärmschutzfenster

Von lärmarmem Asphalt rät die Verwaltung ab, da den erheblichen Mehrkosten meist nur eine kurze Wirkungsdauer von wenigen Jahren gegenübersteht.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung würde dem Ziel zuwiderlaufen, den Verkehr aus der Innenstadt abziehen und auf Hauptstraßen zu bündeln.

Mit der Kenntnisnahme der bisherigen Untersuchungsergebnisse soll im Technischen Ausschuss über das weitere Vorgehen im Rahmen der Lärmaktionsplanung beraten werden.

### **Rechtslage**

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für die Anordnung verkehrlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen benötigt die Straßenverkehrsbehörde die Zustimmung der Höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg). Einen Rechtsanspruch auf die Umsetzung einer im Aktionsplan festgelegten Maßnahme hat die Gemeinde jedoch insbesondere in den Fällen nicht, wo dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Ferner kann von verkehrlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile, insbesondere bei Verkehrsverlagerungen in andere schutzwürdige Bereiche, gerechtfertigt erscheint oder die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung Auswirkungen auf den ÖPNV hat.

1  
3  
5  
7  
9  
IN  
OB

### Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sollen in Bezug auf die Durchführung möglicher weitergehender Wirkungsanalysen im Rahmen der Fortführung der Verkehrsplanung berücksichtigt werden.

### Beratung: